MARKTGEMEINDE
NEUKIRCHEN B.HL.BLUT LKR. CHAM
VERBINDLICHER BAULEITPLAN
FÜR DAS BAUGEBIET „RITTSTEIG HANGER"
BEBAUUNGSPLAN 2. ERWEITERUNG

4. FASSUNG

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1: 5000

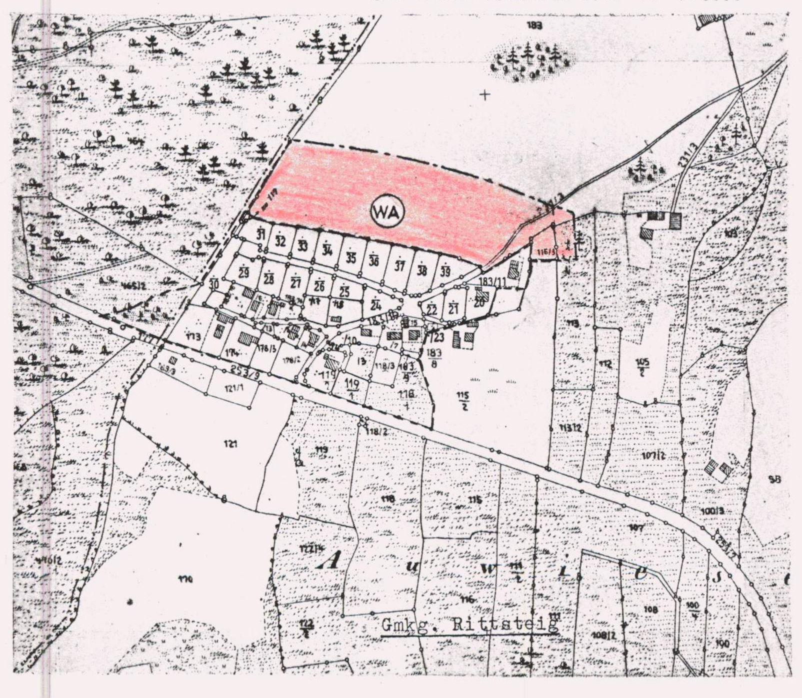

N

M 1:1000

1. P r ä a m b e l

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 1o des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 und ~~Art. 89 Abs. Nr. 1o~~ BayBO erläßt der Marktrat folgende Satzung

§ 1

Der Bebauungsplan " Rittsteig Hanger " - 2. Erweiterung- in der Fassung vom 25.1o.1989 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichen und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Siegel

Neukirchen b. Hl. Bl. , den 10. Okt. 1991

....

Hofmann
1. Bürgermeister

2. F e s t s e t z u n g e n d u r c h T e x t

nach § 9 u. 9a BauGB und Ergänzungen gem. Art. 91 BayBO

2.1 Bauweise offen

Die Abstandsflächen regeln sich nach den Vorschriften der BayBO, in der jeweils gültigen Fassung.
Auf jeder Parzelle darf nur ein Hauptgebäude errichtet werden.

2.2. Mindestgröße der Baugrundstücke

bei Einzelhausgrundstücken 6oo qm

2.3 Firstrichtung

Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter 3.2 + 3.7

2.4 Garagen und Nebengebäude

Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude in Material, Dachneigung u. Gestaltung anzupassen.

Die Traufhöhen der Garagen u. Nebengebäude ist bei unmittelbarer Grenzbebauung auf eine mittlere Traufhöhe von 2,75 m zu begrenzen (Art. 7 Abs. 5 BayBO).

Kellergaragen sind unzulässig. Zusammengebaute Garagen sind in Höhe, Dachform u. Dachneigung einheitlich zu gestalten.

Pultdächer sind für einzelstehende Garagen unzulässig.

Soweit an den festgesetzten Baulinien Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gem. § 22 Abs. 4 BauNVO ein Grenzbaurecht festgesetzt.

Treten Garagen aufgrund der Geländeverhältnisse talseits zweigeschossig in Erscheinung, so ist die Talseite dieser Garagen sorgfältig einzugrünen, der obere Bereich ist mit Holzverschalung zu verkleiden.

2.5 Hauptgebäude

zu den Festsetzungen durch Planzeichen Ziff. 3.o etc

Dachform:	Satteldach 2o - 26° Neigung
Dachdeckung:	Flachdachpfannen in dunkelbrauner, rostbrauner od. naturroter Farbe
Dachgauben:	unzulässig
Kniestock:	bei I + U max. o,5o m von OK Rohdecke bis OK Pfette
Sockelhöhe:	max. o,3o m parallel zum Gelände verlaufend
Ortgang:	Überstand mind. o,6o m bis 1,oo m bei Balkonen bis max. 1,8o m
Traufe:	Überstand mind. o,8o bis 1,oo m bei Balkonen bis max. 1,8o m
Traufhöhe:	I + U talseitig nicht über 6,3o m ab neuem Geländeverlauf
Gebäudelängen:	Giebelseite max. 13,oo m L : B = max 5 : 4

Empfehlungen zur baulichen Gestaltung

a) Pultdächer für Wohnhäuser sind unzulässig.
b) Vor- und Rücksprünge an den Gebäuden (Loggien) sind zu vermeiden. Stattdessen sind freihängende oder aufgeständerte Balkone vorzusehen.
c) Balkonbrüstungen u. Fassadenverkleidungen sind ausschließlich in Holz zulässig. Die farbige Behandlung des Holzes hat in naturfarbenem, nicht deckendem Holzschutzanstrich zu erfolgen.
d) Fensteröffnungen sind nur als stehende Rechteckformate mit max. 1,75 qm zulässig, liegende Fensteröffnungen sind durch kräftig ausgebildete Setzhölzer in stehende Rechteckformate zu untergliedern.
e) Die Garagentore sind in der Mauerlaibung nicht tiefer als 12 cm zurückzusetzen, sie sind in Holz oder Holzausfachung herzustellen.

2.6 Einfriedungen

Als straßenseitige Einfriedung sind zulässig Holzlatten- und Hanichelzäune, senkrecht gelattet.
Oberflächenbehandlung mit Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz oder naturbelassen.
Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend, Zaunpfosten o,1o m niedriger als Zaunoberkante.
Höhe des Zaunes über Straßen OK max. 1,oo m, Sockel höchstens o,15 m über Straßen bzw Gehsteigoberkante.
Bei den seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen sind auch Maschendrahtzäune bis 1,2o m Höhe mit Hinterpflanzung zulässig.
Bei parallel zum Hang verlaufender Wohnstraße kann an der Bergseite als Einfriedung eine Stützmauer bis zu einer Höhe von o,8o m errichtet werden - mit aufgesetztem Zaun darf die Gesamthöhe von 1,5o m nicht überschritten werden.
Zwischen Straßenkante u. Garagen an der unteren Strassenseite soll ein privater Grünstreifen von mindestens 1,oo m verbleiben.
Die Einfriedung der Parz. 45 - 53 soll straßenseitig erst ab Talseite der jeweiligen Garagenzufahrt erfolgen.

2.7 Bepflanzung

Private Grünflächen:
Die Bepflanzung der Gärten, privaten Grünfächen einschließlich der Vorgärten ist landschaftsgerecht mit heimischen Sträuchern und Gehölzen einschl. Obstbäumen auszuführen.
Je 3oo qm Grundstücksfläche ist mind. 1 mittel- großkroniger einheimischer Laubbaum zu pflanzen, im Randbereich Obsthochbäume.
Bei der Bepflanzung der seitl. und rückwärtigen Grundstücksgrenzen können außer Sträuchern auch Schnitthecken angelegt werden, zwischen den Gebäuden Strauchgruppen.
Artenauswahl: Liguster, Wildrose, Schneeball, Holunder, Feldahorn, Rainbuche, Haselnuß, Vogelbeere, Hartriegel, Schlehen.
An der oberen Waldgrenze ist eine reine Eichenbepflanzung vorzusehen.

2.8 Grunddienstbarkeit

Grunddienstbarkeit wird in den Parzellen 45 bis 52 eingetragen, da durch Hanglage bedingt eine Kanaldurchführung notwendig ist.

2.9 Zulässigkeit von Werbeanlagen

Schilder (keine Leuchtreklame) sind bis 1 qm Größe und 1 Anlage pro Haus zulässig.

2.1o Aufschüttungen und Abgrabungen (Terrassierung)

Die Baukörper sind dem Geländeverlauf anzupassen.
Talseitige Aufschüttungen bzw Abgrabungen sind zulässig, jedoch weitläufig auszuplanieren.
Kellergeschosse von Gebäuden dürfen durch Abgrabungen nicht freigelegt werden.

3. F e s t s e t z u n g e n d u r c h P l a n z e i c h e n

gem. § 9 Abs. 1 - 4 - 7 BBauG

3.1 Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO Abs. 1, 2 u. 3 Ziff. 1 - 3

3.2 Maß der baulichen Nutzung mit vorgeschriebener Firstrichtung

I + U	zulässig Erdgeschoß + Untergeschoß als Höchstgrenze GRZ = o,4 GFZ = o,8

3.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

O	offene Bauweise
— — · — — · —	Baugrenze (blau)
— · · — · · —	Baulinie (rot)

3.4 Verkehrsflächen

6.00	Straßenverkehrsflächen) mit Angabe
3.00	Gehsteige und öffentl. Wege) der
1.00	Grünstreifen) Ausbaubreite
	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

3.5 Grünflächen

	öffentliches Grün - Waldsaum
	Bäume zu pflanzen
	Sträucher zu pflanzen

3.6 Regelschnitte

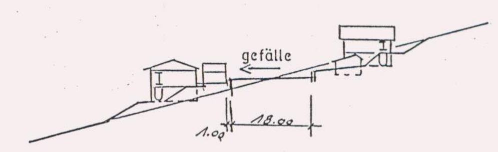

Regelschnitt A - A

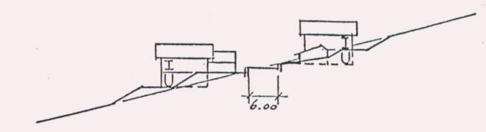

Regelschnitt B - B

3.7 Sonstige Festsetzungen

ga	Flächen für Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung, Darstellung mit Firstrichtung
	Garagenzufahrt, die zur Straßenseite hin nicht eingezäunt werden darf
	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
— — — —	schmale, mit Leitungsrecht belastete Flächen

3.8 unterirdische Leitungen

—◇—◇—◇— A = Abwasser

4. P l a n l i c h e H i n w e i s e

4.1	—— —— ——	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes - genehmigter Teil -
4.2	— — — — —	Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung (Neuvermessung)
4.3		Flurstücksgrenze mit Grenzstein
4.4		Wohngebäude
4.5		Wirtschafts- und gewerbliche Gebäude (Nebengebäude)
4.6	660	Höhenlinien
4.7	123	Flurstücksnummern
4.8	(30)	Parzellennummern
4.9		Böschung

5. S o n s t i g e A n g a b e n

5.1 Stand der Planunterlagen — Februar 1985

5.2 Bezeichnung — Bebauungsplan Nr. 3 der Marktgemeinde Neukirchen b.Hl.Blut für das Gebiet " Rittsteig Hanger " 2. Erweiterung

5.3 Daten der Planausarbeitung — 24. Mai 1985
24.6. 1988
27.7. 1989
25.1o. 1989
durch das Architekturbüro N + H Lemberger in Lam

5.4 Der Planfertiger — Lam, den 24.5. 1985
24.6. 1988
27.7. 1989
25.1o.1989

....

Dipl. Ingenieure FH
Architekten HBK-BDB
Norbert u. Hildegard Lemberger
Osserstraße 32 a · Telefon 09943/3447
8496 Lam

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER · KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS · ARCHITEKT BY AK 87 432
BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER · KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS · ARCHITEKT BY AK 106 682

6. V e r f a h r e n s v e r m e r k e

6.1 Aufstellungsbeschluß

Der Marktrat hat in der Sitzung vom 18.6.82 die Aufstellung der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes "Rittsteig Hanger" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 4.2.85 ortsüblich bekannt gemacht.

Neukirchen b.Hl.Bl., den 10. Okt. 1991

....
Bürgermeister Hofmann 1. Bürgermeister

6.2 Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs.2 BBauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.5.1985 hat in der Zeit vom 18.7.85 bis zum 24.9.85 stattgefunden.

Neukirchen b.Hl.Bl., den 10. Okt. 1991

....
Bürgermeister Hofmann 1. Bürgermeister

6.3 Auslegung

Der Entwurf der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.1o.1989 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 12.03.90 bis 12.04.90 öffentlich ausgelegt.

Neukirchen b.Hl.Bl., den 10. Okt. 1991

....
Bürgermeister Hofmann 1. Bürgermeister

6.4 Satzung

Die Marktgemeinde Neukirchen b.Hl.Bl. hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 27.07.90 die 2. Erweiterung des Bebauungsplanes gemäß § 1o BauGB in der Fassung vom 25.1o.1989 als Satzung beschlossen.

Neukirchen b.Hl.Bl., den 10. Okt. 1991

....
Bürgermeister Hofmann 1. Bürgermeister

6.5 Anzeige des Bebauungsplanes

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 25.06.91 AZ 50-610-3 Nr. 17.4.3. gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

8497 Neukirchen b. Hl. Blut ~~Cham~~, den 10. Okt. 1991

....
Hofmann 1. Bürgermeister

6.6 Inkraftreten

Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am 04.07.91 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in Rathaus, Zimmer 3 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

8497 Neukirchen b. Hl. Blut, den 10. Okt. 1991

....
Hofmann 1. Bürgermeister

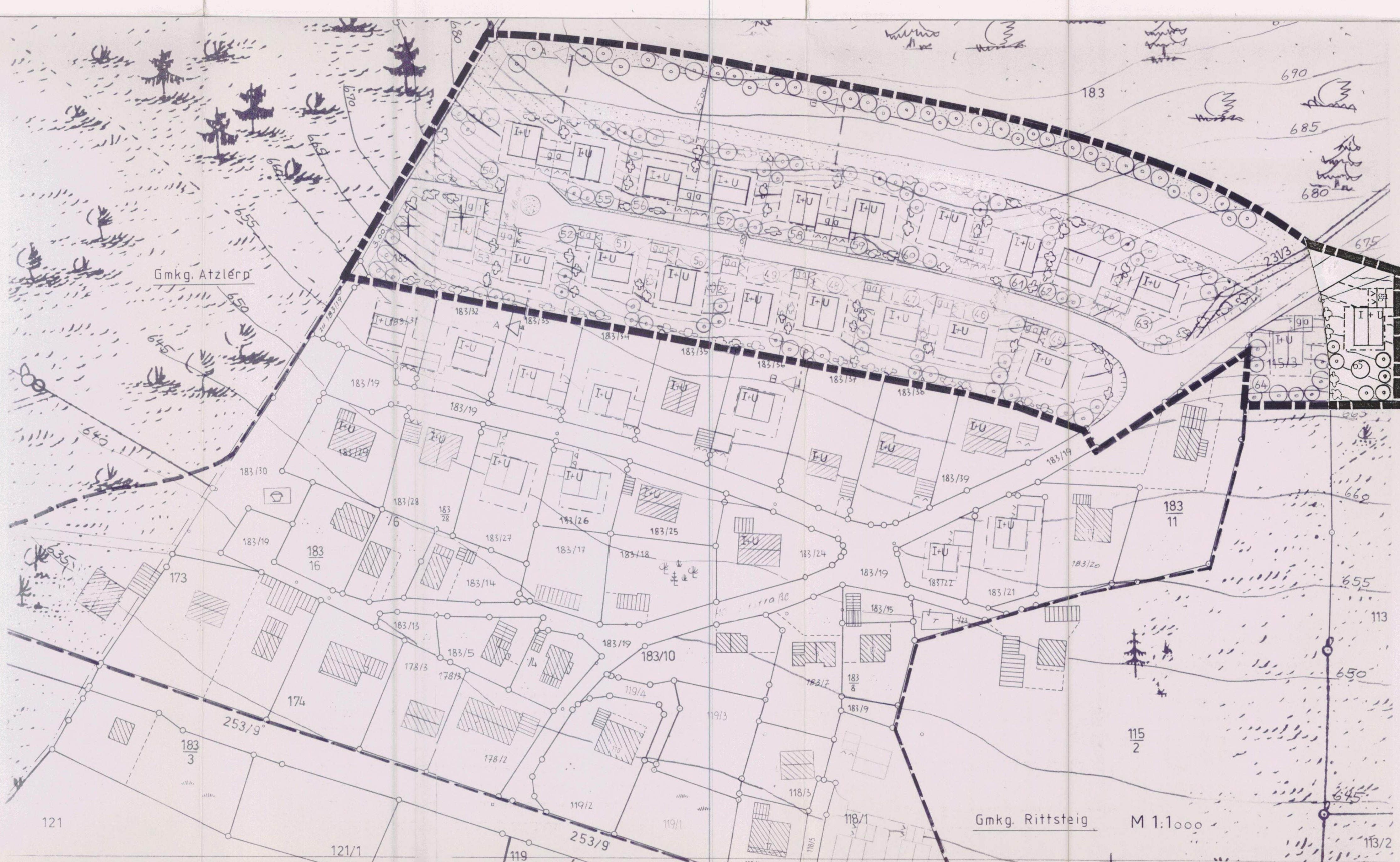

183
690
685
680
675
670
665
660
655
650
231/3
I+U
ga
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
45
46
47
48
49
50
A
B
183/19
183/31
183/32
183/33
183/34
183/35
183/36
183/37
183/38
183/39
183/29
183/30
183/28
183/27
183/26
183/25
183/24
183/22
183/21
183/20
183/18
183/17
183/16
183/15
183/14
183/13
183/11
183/10
183/9
183/8
183/7
183/5
115/3
115/2
113
174
178/3
178/2
119/4
119/3
118/3
253/9
zu 183/19

1. Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 1o des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 und ~~Art. 89 Abs. Nr. 1o~~ BayBO erläßt der Marktrat folgende Satzung

§ 1

Der Bebauungsplan " Rittsteig Hanger " - 2. Erweiterung- in der Fassung vom 25.1o.1989 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichen und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Siegel

Neukirchen b. Hl. Bl. , den 10. Okt. 1991

.....

Hofmann
1.Bürgermeister

2. Festsetzungen durch Text

nach § 9 u. 9a BauGB und Ergänzungen gem. Art. 91 BayBO

2.1 Bauweise offen

Die Abstandsflächen regeln sich nach den Vorschriften der BayBO, in der jeweils gültigen Fassung.
Auf jeder Parzelle darf nur ein Hauptgebäude errichtet werden.

2.2. Mindestgröße der Baugrundstücke

bei Einzelhausgrundstücken 6oo qm

2.3 Firstrichtung

Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter 3.2 + 3.7

2.4 Garagen und Nebengebäude

Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude in Material, Dachneigung u. Gestaltung anzupassen.

Die Traufhöhen der Garagen u. Nebengebäude ist bei unmittelbarer Grenzbebauung auf eine mittlere Traufhöhe von 2,75 m zu begrenzen (Art. 7 Abs. 5 BayBO).

Kellergaragen sind unzulässig. Zusammengebaute Garagen sind in Höhe, Dachform u. Dachneigung einheitlich zu gestalten.

Pultdächer sind für einzelstehende Garagen unzulässig.

Soweit an den festgesetzten Baulinien Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gem. § 22 Abs. 4 BauNVO ein Grenzbaurecht festgesetzt.

Treten Garagen aufgrund der Geländeverhältnisse talseits zweigeschossig in Erscheinung, so ist die Talseite dieser Garagen sorgfältig einzugrünen, der obere Bereich ist mit Holzverschalung zu verkleiden.

2.5 Hauptgebäude

zu den Festsetzungen durch Planzeichen Ziff. 3.o etc

Dachform:	Satteldach 2o - 26° Neigung
Dachdeckung:	Flachdachpfannen in dunkelbrauner, rostbrauner od. naturroter Farbe
Dachgauben:	unzulässig
Kniestock:	bei I + U max. o,5o m von OK Rohdecke bis OK Pfette
Sockelhöhe:	max. o,3o m parallel zum Gelände verlaufend
Ortgang:	Überstand mind. o,6o m bis 1,oo m bei Balkonen bis max. 1,8o m
Traufe:	Überstand mind. o,8o bis 1,oo m bei Balkonen bis max. 1,8o m
Traufhöhe:	I + U talseitig nicht über 6,3o m ab neuem Geländeverlauf
Gebäudelängen:	Giebelseite max. 13,oo m L : B = max 5 : 4

Empfehlungen zur baulichen Gestaltung

a) Pultdächer für Wohnhäuser sind unzulässig.
b) Vor- und Rücksprünge an den Gebäuden (Loggien) sind zu vermeiden. Stattdessen sind freihängende oder aufgeständerte Balkone vorzusehen.
c) Balkonbrüstungen u. Fassadenverkleidungen sind ausschließlich in Holz zulässig. Die farbige Behandlung des Holzes hat in naturfarbenem, nicht deckendem Holzschutzanstrich zu erfolgen.
d) Fensteröffnungen sind nur als stehende Rechteckformate mit max. 1,75 qm zulässig, liegende Fensteröffnungen sind durch kräftig ausgebildete Setzhölzer in stehende Rechteckformate zu untergliedern.
e) Die Garagentore sind in der Mauerlaibung nicht tiefer als 12 cm zurückzusetzen, sie sind in Holz oder Holzausfachung herzustellen.

2.6 Einfriedungen

Als straßenseitige Einfriedung sind zulässig Holzlatten- und Hanichelzäune, senkrecht gelattet.
Oberflächenbehandlung mit Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz oder naturbelassen.
Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend, Zaunpfosten o,1o m niedriger als Zaunoberkante.
Höhe des Zaunes über Straßen OK max. 1,oo m, Sockel höchstens o,15 m über Straßen bzw Gehsteigoberkante.
Bei den seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen sind auch Maschendrahtzäune bis 1,2o m Höhe mit Hinterpflanzung zulässig.
Bei parallel zum Hang verlaufender Wohnstraße kann an der Bergseite als Einfriedung eine Stützmauer bis zu einer Höhe von o,8o m errichtet werden - mit aufgesetztem Zaun darf die Gesamthöhe von 1,5o m nicht überschritten werden.
Zwischen Straßenkante u. Garagen an der unteren Strassenseite soll ein privater Grünstreifen von mindestens 1,oo m verbleiben.

Die Einfriedung der Parz. 45 - 53 soll straßenseitig erst ab Talseite der jeweiligen Garagenzufahrt erfolgen.

2.7 Bepflanzung

Private Grünflächen:
Die Bepflanzung der Gärten, privaten Grünfächen einschließlich der Vorgärten ist landschaftsgerecht mit heimischen Sträuchern und Gehölzen einschl. Obstbäumen auszuführen.
Je 3oo qm Grundstücksfläche ist mind. 1 mittel- großkroniger einheimischer Laubbaum zu pflanzen, im Randbereich Obsthochbäume.
Bei der Bepflanzung der seitl. und rückwärtigen Grundstücksgrenzen können außer Sträuchern auch Schnitthecken angelegt werden, zwischen den Gebäuden Strauchgruppen.
Artenauswahl: Liguster, Wildrose, Schneeball, Holunder, Feldahorn, Rainbuche, Haselnuß, Vogelbeere, Hartriegel, Schlehen.
An der oberen Waldgrenze ist eine reine Eichenbepflanzung vorzusehen.

2.8 Grunddienstbarkeit

Grunddienstbarkeit wird in den Parzellen 45 bis 52 eingetragen, da durch Hanglage bedingt eine Kanaldurch - führung notwendig ist.

2.9 Zulässigkeit von Werbeanlagen

Schilder (keine Leuchtreklame) sind bis 1 qm Größe und 1 Anlage pro Haus zulässig.

2.1o Aufschüttungen und Abgrabungen (Terrassierung)

Die Baukörper sind dem Geländeverlauf anzupassen.
Talseitige Aufschüttungen bzw Abgrabungen sind zulässig, jedoch weitläufig auszuplanieren.
Kellergeschosse von Gebäuden dürfen durch Abgrabungen nicht freigelegt werden.

3. Festsetzungen durch Planzeichen

gem. § 9 Abs. 1 - 4 - 7 BBauG

3.1 Art der baulichen Nutzung

(WA) — Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO Abs. 1, 2 u. 3 Ziff. 1 - 3

3.2 Maß der baulichen Nutzung mit vorgeschriebener Firstrichtung

I + U

zulässig Erdgeschoß + Untergeschoß als Höchstgrenze
GRZ = o,4 GFZ = o,8

3.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

O — offene Bauweise

Baugrenze (blau)

Baulinie (rot)

3.4 Verkehrsflächen

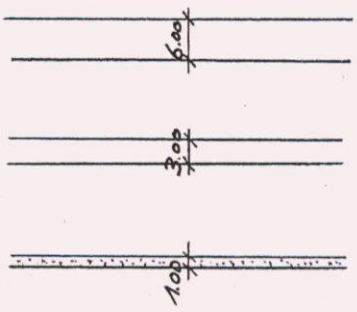

Straßenverkehrsflächen)
Gehsteige und öffentl. Wege)
Grünstreifen)
mit Angabe der Ausbaubreite

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

3.5 Grünflächen

öffentliches Grün - Waldsaum

Bäume zu pflanzen

Sträucher zu pflanzen

3.6 Regelschnitte

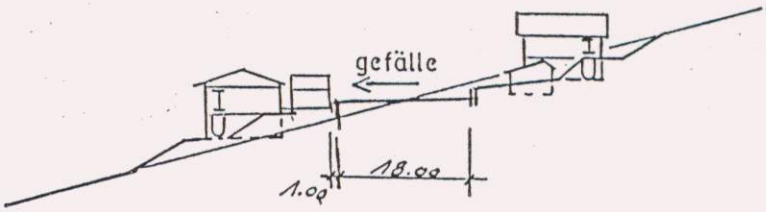

Regelschnitt A - A

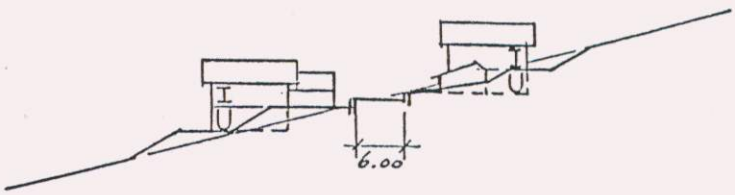

Regelschnitt B - B

3.7 Sonstige Festsetzungen

ga

Flächen für Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung, Darstellung mit Firstrichtung

Garagenzufahrt, die zur Straßenseite hin nicht eingezäunt werden darf

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

schmale, mit Leitungsrecht belastete Flächen

3.8 unterirdische Leitungen

A = Abwasser

4. Planliche Hinweise

4.1 Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes - genehmigter Teil -

4.2 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung (Neuvermessung)

4.3
Flurstücksgrenze mit Grenzstein

4.4 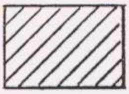
Wohngebäude

4.5 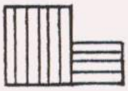
Wirtschafts- und gewerbliche Gebäude (Nebengebäude)

4.6

Höhenlinien

4.7 123 Flurstücksnummern

4.8 (30) Parzellennummern

4.9 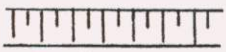
Böschung

5. Sonstige Angaben

5.1 Stand der Planunterlagen — Februar 1985

5.2 Bezeichnung — Bebauungsplan Nr. 3 der Marktgemeinde Neukirchen b.Hl.Blut für das Gebiet " Rittsteig Hanger " 2. Erweiterung

5.3 Daten der Planausarbeitung — 24. Mai 1985
24.6. 1988
27.7. 1989
25.1o. 1989
durch das Architekturbüro N + H Lemberger in Lam

5.4 Der Planfertiger — Lam, den 24.5. 1985
24.6. 1988
27.7. 1989
25.1o.1989

.....

Dipl. Ingenieure FH
Architekten HBK-BDB
Norbert u. Hildegard Lemberger
Osserstraße 32 a · Telefon 09943/3447
8496 Lam

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER · KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS · ARCHITEKT BY AK 87 432

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER · KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS · ARCHITEKT BY AK 106 682

6. Verfahrensvermerke

6.1 Aufstellungsbeschluß

Der Marktrat hat in der Sitzung vom 18.6.82 die Aufstellung der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes "Rittsteig Hanger" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 4.2.85 ortsüblich bekannt gemacht.

Neukirchen b.Hl.Bl., den 10. Okt. 1991

.....
Bürgermeister Hofmann 1.Bürgermeister

6.2 Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs.2 BBauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.5.1985 hat in der Zeit vom 18.7.85 bis zum 24.9.85 stattgefunden.

Neukirchen b.Hl.Bl., den 10. Okt. 1991

.....
Bürgermeister Hofmann 1. Bürgermeister

6.3 Auslegung

Der Entwurf der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.1o. 1989 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 12.03.90 bis 12.04.90 öffentlich ausgelegt.

Neukirchen b.Hl.Bl., den 10. Okt. 1991

.....
Bürgermeister Hofmann 1.Bürgermeister

6.4 Satzung

Die Marktgemeinde Neukirchen b.Hl.Bl. hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 27.07.90 die 2. Erweiterung des Bebauungsplanes gemäß § 1o BauGB in der Fassung vom 25.1o.1989 als Satzung beschlossen.

Neukirchen b.Hl.Bl., den 10. Okt. 1991

.....
Bürgermeister Hofmann 1. Bürgermeister

6.5 Anzeige des Bebauungsplanes

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 25.06.91 AZ 50-610-B.Nr. 17.4.3. gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

8497 Neukirchen b. Hl. Blut ~~Cham~~, den 10. Okt. 1991

.....
Hofmann 1. Bürgermeister

6.6 Inkraftreten

Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am 04.07.91 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in Rathaus, Zimmer 3 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

8497 Neukirchen b. Hl. Blut 10. Okt. 1991
....., den .....

.....
Hofmann 1. Bürgermeister